

Finanzierung und Förderung | Finanzierung

Sustainable Finance

vbw

Position
Stand: Februar 2023

Die bayerische Wirtschaft



Hinweis

Zitate aus dieser Publikation sind unter Angabe der Quelle zulässig.

Vorwort

Regulierung auf das damit erreichbare Ziel zuschneiden

Die Regulierung zu Sustainable Finance verfolgt ein sinnvolles nachvollziehbares Grundanliegen: Die Finanzmärkte sollen einfach erfassen können, welche Investitionen auf politisch angestrebte Nachhaltigkeitsziele ausgerichtet sind. Damit sollen entsprechende Finanzierungen leichter werden.

In der Praxis beobachten wir allerdings, dass die Umsetzung der bürokratischen Auflagen der Sustainable Finance Regulierung für viele Unternehmen kaum umsetzbar sind. Unternehmen können vielfach den Aufwand nicht stemmen, den die Regulierung zu Sustainable Finance nach sich zieht. Gleichzeitig sind die Vorgaben der Regulierung zu eng gefasst. Ein wesentlicher Teil der auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Wertschöpfung lässt sich damit schlicht nicht erfassen. In beiden Fällen wird der Transformationskurs von Unternehmen nicht gefördert, sondern behindert.

Vor solchen Entwicklungen warnen wir seit Jahren, und teilweise haben diese Warnungen auch gewirkt. Einiges wird mittlerweile deutlich pragmatischer geregelt als es anfangs zu befürchten war. Allerdings wird das Geschehen nach wie vor zu stark von der Annahme geprägt, Regulierung zu Sustainable Finance könne und solle Entwicklungen hin zu mehr Nachhaltigkeit umfassend lenken und erzwingen. Ein wesentlicher Teil der Komplexität, die die Unternehmen behindert, hat hier seinen Ursprung.

Es wird Zeit, diese Fehlvorstellung aufzugeben. Das Instrumentarium, das den Unternehmen auferlegt wird, muss konsequent auf Anwendbarkeit und positive Begleitung der Regulierungsziele ausgerichtet werden. Darauf konzentrieren sich die Anliegen, die wir in dieser Position zusammengefasst haben.

Bertram Brossardt
28. Februar 2023

Inhalt

Position auf einen Blick	1
1 Die Ausgangslage	2
1.1 Der Anspruch der Regulierung zu Sustainable Finance	2
1.2 Grundzüge des Regulierungsgeschehens	2
2 Die Wirklichkeit	3
2.1 Überbordende Regulierung und zu wenig Zeit	3
2.2 Hoher Zeitdruck stößt auf schlechten Informationsstand	3
2.3 Hoch komplexe Taxonomie mit dennoch zu engem Fokus	4
2.4 Undifferenzierte Greenwashing-Vorwürfe verhindern bessere Regeln	4
2.5 Fehlende Praxistauglichkeit führt zu Wettbewerbsnachteilen	4
3 Der Handlungsbedarf	5
3.1 Auf Wesentliches konzentrieren und das transparent darstellen lassen	5
3.2 Fristen und Ausführungsbestimmungen anwendbar halten	5
3.3 Für Nachhaltigkeitsziele Erforderliches auch so werten	5
3.4 Standard Business Reporting: Berichtspflichten vereinheitlichen	6
3.5 Nachhaltigkeitskriterien sorgfältig mit der Praxis abstimmen	6
3.6 Über Umweltfragen hinaus auf weitere Taxonomien verzichten	6
4 Zum Umgang mit Wertschöpfungsketten	7
Ansprechpartner/Impressum	9

Position auf einen Blick

Pflichten zielführend und für Unternehmen hilfreich ausgestalten

Sustainable Finance soll die Finanzierung wirtschaftlicher Vorhaben erleichtern, die auf international und in der EU vereinbarte Nachhaltigkeitsziele ausgerichtet sind. Tatsächlich ist der Finanzierungsbedarf im Zusammenhang mit der Transformation enorm. Der Grundgedanke ist also zielführend. Diesem Anspruch wird die Regulierung allerdings in wichtigen Teilen nicht gerecht – sie steht ihm vielfach sogar im Weg. Die Anforderungen, die auf Finanzierung suchende Unternehmen zukommen, führen zu übermäßigem Aufwand, die Fristen dazu sind zu kurz bemessen. Trotz sehr detaillierter Regelwerke gelingt es nicht, das auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Geschehen angemessen darstellbar zu machen und zu unterstützen. Praktische Defizite stehen Investitionen in Nachhaltigkeitsziele im Weg und führen im internationalen Wettbewerb zu Nachteilen.

Um ihren eigentlichen Zielen gerecht zu werden, muss die Sustainable Finance-Regulierung insbesondere mit Blick auf die folgenden Anliegen neu ausgerichtet werden:

1. Generell muss unangemessener bürokratischer Aufwand bei den direkt und mittelbar Betroffenen vermieden werden. Einfache, praxisgerechte Anwendbarkeit muss stets im Vordergrund stehen. Fristen müssen angemessen gesetzt werden und dem Umstellungsaufwand Rechnung tragen.
2. Anforderungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen müssen sich auf Wesentliches konzentrieren; die dafür angebotenen Instrumente müssen es auf allen Wertschöpfungsstufen erlauben, dieses Wesentliche darzustellen.
3. Die von der EU formulierten Berichtspflichten stehen nicht allein – Unternehmen müssen vielfach für ähnliche Zwecke ähnliche Daten liefern. Hier muss über ein Standard Business Reporting dafür gesorgt werden, dass auf gleiche Zwecke ausgerichtete Daten einheitlich verwendet werden können.
4. Nachhaltigkeitskriterien müssen sorgfältig mit der Praxis abgestimmt werden. Für die anstehende, hoch komplexe Umwelttaxonomie bringt das ganz besondere Herausforderungen mit sich. Hier muss Gründlichkeit vor Geschwindigkeit gehen.
5. Wertschöpfungsbeiträge, die notwendig sind, um Nachhaltigkeitsziele zu erreichen, müssen auch so gewertet werden. Das gilt etwa für Vorleistungen und Vorprodukte. Im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung muss zudem das Ergebnis der wirtschaftlichen Tätigkeit ebenso berücksichtigt werden wie mögliche Substitutionsleistungen.
6. Über die Umwelttaxonomie hinaus darf es nicht zu weiteren Taxonomien kommen, wie sie für Soziales und für Governance-Fragen immer wieder gefordert werden. Technische Kriterien fänden in diesen Bereichen in aller Regel keine belastbare Grundlage. Sie brächten keinen Mehrwert, sondern lediglich unangebrachte Einschränkungen und Lasten.

1 Die Ausgangslage

Anspruch und Regulierungsansatz von Sustainable Finance

1.1 Der Anspruch der Regulierung zu Sustainable Finance

Das unter dem Oberbegriff „Sustainable Finance“ laufende Regulierungsgeschehen soll Transparenz dazu herstellen, welche Investitionsziele sich bezüglich ökologischer und sozialer Kriterien und der Unternehmensführung besonders auszeichnen. So soll es leicht werden, Investitionsziele zu finden, die diesen sogenannten ESG-Kriterien (Environmental, Social, Governance) gerecht werden. Die EU-Kommission will dadurch privatwirtschaftliche Mittel verstärkt auf Nachhaltigkeitsziele ausrichten und Transformationsanliegen vorantreiben. Am Kapitalmarkt gibt es erhebliches Interesse an dieser Transparenz, in den produzierenden Unternehmen ebenso großen Bedarf an entsprechenden Finanzierungen.

1.2 Grundzüge des Regulierungsgeschehens

Die Europäische Union hat für diese Berichterstattung vor allem mit der EU-Richtlinie zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive | CSRD) und der Taxonomie-Verordnung Regelwerke geschaffen. Diese führen für größere und kapitalmarktorientierte Unternehmen, hier größenunabhängig auch KMU, entsprechende Offenlegungspflichten ein. Der Kreis der unmittelbar verpflichteten Unternehmen wächst sukzessive weiter an. Mittelbar werden im Ergebnis auch so gut wie alle KMU erfasst, da Kapitalgeber und größere Wertschöpfungspartner von ihnen Daten benötigen. Auch legt die Finanzmarktaufsicht hohen Wert darauf, dass Finanzinstitute ihr Engagement tatsächlich an den genannten Kriterien ausrichten und dazu umfassend berichten.

Die Offenlegungspflichten werden über delegierte Rechtsakte, also von der EU-Kommission in Kraft gesetzte Vorschriften, konkretisiert. Das geschieht auch mittels langer Listen technischer Kriterien zur Definition nachhaltiger Prozesse – der sogenannten Taxonomie. Unternehmen müssen auf der Grundlage wirtschaftlicher Leistungskennzahlen errechnen und berichten, in welchem Maß sie Nachhaltigkeitsziele erreichen. Solche Kennzahlen sind etwa der Anteil der Umsatzerlöse oder der Investitionsausgaben eines Unternehmens, der mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden ist.

Solche Taxonomien stehen bisher für Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel zur Verfügung; dank breiter Einbindung von Unternehmenspraktikern sind sie mittlerweile deutlich praxistauglicher als die ersten Entwürfe. Dennoch erfassen sie das Geschehen nur teilweise. Für die ungleich komplexeren Umweltfragen soll im Frühjahr 2023 ein Entwurf vorgelegt werden – hier geht es um Biodiversität, Kreislaufwirtschaft, Umweltverschmutzung und Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen. Vorstellungen, auch eine Taxonomie für soziale Nachhaltigkeit zu entwickeln, wurden mangels hinreichend fassbarer Kriterien aufgeschoben, aber noch nicht beerdigt.

2 Die Wirklichkeit

Regulierung steht ihren Zielen vielfach im Weg

Natürlich ist es richtig, so zu wirtschaften, dass die Grundlagen, die Natur und Gesellschaft dafür bieten, nachhaltig bewahrt und entwickelt werden. Regelwerke, die den Unternehmen dafür bessere Voraussetzungen als bisher zur Verfügung stellen, sind hilfreich. Das gilt grundsätzlich auch für die Regulierung zu Sustainable Finance – allerdings nur, wenn sie ein praktikables Hilfsinstrument für die auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Finanzierungsentscheidungen wird.

Die vbw hat allerdings schon früh darauf hingewiesen, dass die Sustainable Finance-Regulierung in der gewählten Ausprägung

- zu hoher Komplexität führt,
- der Wirklichkeit kaum gerecht werden kann,
- vielfach einen zu weit gehenden, zwingenden Charakter entwickelt,
- überbordenden bürokratischen Aufwand produziert
- und wichtige Entwicklungen erschwert.

Leider bestätigen sich diese Befürchtungen mittlerweile.

2.1 Überbordende Regulierung und zu wenig Zeit

Gesetzliche Verpflichtungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sind – angesichts des Tempos, in dem sie aufgesetzt werden, wenig überraschend – teilweise unpräzise und nur in Verbindung mit sehr detaillierten Ausführungsbestimmungen anwendbar. Zudem treten sie mit unzureichender Vorbereitungszeit in Kraft. Unternehmen stehen durch die neue Verpflichtung, die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht zu leisten, zeitlich unter Druck; eine darauf ausgedehnte Prüfpflicht erhöht den Aufwand weiter. Börsennotierte Unternehmen müssen bereits das zweite Mal unter unzureichenden Taxonomie-Standards berichten. Investitionen in dringend benötigte umweltschonende und klimabewusste Produkte werden deshalb ausgesetzt und finden nicht statt. Für Unternehmen kann das zu gravierenden Nachteilen führen und anstehende Transformationsaufgaben verzögern.

2.2 Hoher Zeitdruck stößt auf schlechten Informationsstand

Zur Offenlegung verpflichtete Unternehmen ist oft noch nicht klar, welche Bedeutung die Taxonomie für sie hat. Die zumeist mittelständischen Unternehmen, die erst durch die CSRD berichtspflichtig werden – in Deutschland sind das ca. 14.500 – sind bis jetzt kaum über die damit verbundenen Anforderungen informiert. Noch stärker gilt das für von der

Berichtspflicht ausgenommene KMU, auf die Anforderungen über berichtspflichtige Wertschöpfungs- und Finanzierungspartner mittelbar durchschlagbar werden. Die Informationsarbeit dazu wird weitgehend dem Markt überlassen.

2.3 Hoch komplexe Taxonomie mit dennoch zu engem Fokus

Die Klimataxonomie ist hoch komplex und detailliert, erfasst aber dennoch wichtige Teile des auf Nachhaltigkeitsziele ausgerichteten wirtschaftlichen Geschehens nicht. Dadurch wird unerlässlichen Transformationsbeiträgen die entsprechende Einordnung vielfach versagt; Vorstellungen dazu, wie diese Lücken geschlossen werden können, fehlen. Das sorgt bei den Unternehmen für erhebliche Unsicherheiten und deutlich erhöhten Berichtsaufwand. Dies setzt sich bei den Wirtschaftsprüfungsunternehmen fort, denen ebenfalls klare Rahmenbedingungen fehlen, so dass es auch dort zu unterschiedlichen Prüfungsansätzen und Bewertungen kommt. Im Ergebnis werden so auch Finanzierungsoptionen eingeschränkt und der von den berichtspflichtigen Unternehmen insgesamt geleistete Beitrag zum nachhaltigen Wirtschaften unterzeichnet. Das kann sogar zusätzlichen ungerechtfertigten politischen Handlungsdruck nach sich ziehen.

2.4 Undifferenzierte Greenwashing-Vorwürfe verhindern bessere Regeln

In der Praxis stehen immer wieder allzu harte Forderungen zur Vermeidung des sogenannten Greenwashing einer flexiblen Betrachtung im Weg, die der Aufgabenteilung in Wertschöpfungsketten angemessen wäre. Ein Beispiel für solch eine Flexibilität wäre eine Einordnung danach, für welches taxonomiegerechte Endprodukt ein zuzulieferndes Produkt eingesetzt wird, das selbst von der Taxonomie nicht abgedeckt ist, etwa wegen unvermeidlicher Energieintensität oder weil die Taxonomie bei aller Detailtiefe nicht alle Produkte erfassen kann.

2.5 Fehlende Praxistauglichkeit führt zu Wettbewerbsnachteilen

Die unzureichende Praktikabilität der europäischen Regulierung sowie die Angreifbarkeit der Unternehmen durch undifferenzierte Greenwashing-Vorwürfe führt im internationalen Vergleich zu Wettbewerbsnachteilen. International abgestimmte Standards werden zwar angestrebt, dahingehende Perspektiven sind jedoch unklar.

3 Der Handlungsbedarf

Konzentration auf praxisgerechte Anwendbarkeit

Der Transformationskurs, den Sustainable Finance erleichtern soll, wird im Wesentlichen durch ein hohes Maß an technischer Innovation, Neuaufstellung von Wertschöpfungsbeziehungen und ordnungsrechtlichen Entwicklungen geprägt. Die Transformation zu einer nachhaltigen Wirtschaft erfordert massive Investitionen. Etliche Anleger wollen bewusst in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investieren. Die Regulierung zu Sustainable Finance kann und soll dem Finanzmarkt helfen, dieses Geschehen zu erfassen und Finanzierungsangebote darauf zuzuschneiden. Sie darf allerdings weder zu überbordenden Bürokratielasten noch zu Fehleinschätzungen führen, die in wichtigen Bereichen Finanzierungsmöglichkeiten einschränken. Diesen Ansprüchen wird die bisherige Regulierung nicht gerecht – es muss nachgesteuert werden.

3.1 Auf Wesentliches konzentrieren und das transparent darstellen lassen

Berichtsobligationen müssen auf das angesichts des Geschäftsmodells eines Unternehmens Wesentliche konzentriert werden. Die entsprechenden Vorgaben müssen so ausgestaltet sein, dass Unternehmen dem Entsprechendes mit geringem Aufwand klar identifizieren und transparent ausweisen können.

3.2 Fristen und Ausführungsbestimmungen anwendbar halten

Die Sustainable Finance-Regulierung soll Entwicklungen nicht erschweren, sondern erleichtern. Berichtspflichten dürfen erst zu einem Zeitpunkt einsetzen, zu dem die Unternehmen sich darauf mit hinreichendem Vorlauf eingestellt haben können. Ausführungsbestimmungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen so ausgestaltet werden, dass alle unmittelbar und mittelbar Betroffenen damit gut und zielführend umgehen können und auf sicherer Rechtsgrundlage stehen. Ein Gold-Plating auf nationaler Ebene, also Ausführungsbestimmungen, die über den im europäischen Primärrecht gesteckten Rahmen hinausgehen, verbietet sich schon mit Blick auf die angestrebte Vergleichbarkeit der Standards.

3.3 Für Nachhaltigkeitsziele Erforderliches auch so werten

Die Sorge vor Greenwashing darf auf keinen Fall zu überbordenden Nachweispflichten und allzu engen Einordnungsspielräumen für taxonomiegerechte Wertschöpfung führen. Das Ziel muss anders gesetzt werden: Was für Nachhaltigkeitsziele einsetzbar ist, verdient in der Nachhaltigkeitsberichterstattung eine entsprechende Wertung. Der Nachhaltigkeitsbeitrag von Vorleistungen und Vorprodukten, auf die für Klima- und Umweltziele wichtige

Endprodukte zwingend angewiesen sind, muss als taxonomiekonform berichtet werden können. Hierbei sind besonders diejenigen Schlüsselkomponenten der Zulieferindustrie zu beachten, die aktuell unter der EU-Taxonomie nicht transparent aufgezeigt werden können. Die Wertschöpfungskette hängt von signifikanten Investments der Zulieferer ab. Hier werden Vorarbeiten und -entwicklungen geleistet, die sich stark auf die Investitionen in Klima- und Umweltschutz auswirken. Die Zulieferindustrie besteht zudem aus spezialisierten kleinen und mittleren Unternehmen, die in der Transformation auf nachhaltige Investitionen angewiesen sind, für die auch Kapitalgeber gefunden werden müssen. Gleichzeitig müssen im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung auch nachgelagerte Produkte und etwaige Substitutionseffekte Berücksichtigung finden, beispielsweise bei der Bewirtschaftung von Wäldern und der nachhaltigen Holznutzung. Zu diesen Aspekten führt Kapitel 4 weitere Beispiele aus.

3.4 Standard Business Reporting: Berichtspflichten vereinheitlichen

Unterschiedliche Berichtspflichten und -formate müssen im Sinne eines „Standard Business Reporting“ so ausgestaltet und koordiniert werden, dass im Unternehmen erarbeitete Daten gegenüber verschiedenen Stellen verwendet werden können, die bisher vergleichbare, aber nicht gleiche Daten anfordern. Auf dieses Ziel muss insbesondere auch die Koordination europäischer und internationaler Standards ausgerichtet werden.

3.5 Nachhaltigkeitskriterien sorgfältig mit der Praxis abstimmen

Die Maßstäbe, die für die verschiedenen mit der Umwelttaxonomie verbundenen Ziele anzusetzen sind, sind nochmals weit komplexer als diejenigen für die Klimataxonomie. Damit steigt auch die Gefahr, dass Festlegungen wichtiges Geschehen nicht hinreichend erfassen oder sogar direkt behindern. Deshalb ist das Vorgehen wie bei jeder Festlegung der Nachhaltigkeitskriterien auch hier sorgfältig mit direkt und indirekt betroffenen Branchen abzustimmen. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Krise gilt umso mehr, dass Gründlichkeit vor Geschwindigkeit gehen muss.

3.6 Über Umweltfragen hinaus auf weitere Taxonomien verzichten

Sozialpolitische Anliegen sind im Detail kaum klassifizierbar; der Rechtsrahmen dazu ist vor allem in nationalen Regelwerken umfassend und stimmig auf nationale Gegebenheiten zugeschnitten reguliert. Zudem können sich, wie sich in Folge des Krieges Russlands gegen die Ukraine oder des in weiten Teilen Europas angespannten Arbeitsmarktes zeigt, auf diesem Feld auch gesellschaftliche Wertungsmaßstäbe schnell verändern. Vor diesem Hintergrund ist es richtig, dass die Kommission die Arbeit an einer sozialen Taxonomie zurückgestellt hat. Das Thema sollte rasch endgültig vom Tisch genommen werden. Gleiches gilt für Überlegungen zu einer Taxonomie für Governance-Fragen und erst recht für Überlegungen, eine Taxonomie unerwünschter wirtschaftlicher Tätigkeiten zu erarbeiten.

4 Zum Umgang mit Wertschöpfungsketten

Beurteilung der Nachhaltigkeit erfordert ganzheitlichen Ansatz

Ein wesentliches Defizit der aktuellen Regulierung ist es, dass Wertschöpfungsbeiträge oft nicht als nachhaltig erfasst werden, obwohl sie unerlässlich sind, um Nachhaltigkeitsziele zu erreichen. Das gilt selbst dann, wenn die Produkte, in die sie einfließen, selbst als „eligible“ im Sinne der Taxonomie klassifiziert werden. Damit sind etwa selbst berichtspflichtige Zulieferer nicht in der Lage, ihre Leistungen als taxonomiekonform zu erfassen; die Key Performance Indikatoren, die sie berichten müssen, unterzeichnen dann ihren Beitrag zu Nachhaltigkeitsstrategien deutlich. Unter solchen Umständen fallen auch Finanzierungs- und Förderoptionen schlechter aus als es dem Beitrag zu Nachhaltigkeitszielen entspricht. In anderen Fällen drohen zu pauschale Ansätze der Verwirklichung von Nachhaltigkeitszielen im Weg zu stehen. So steht etwa im Bereich der Waldbewirtschaftung bei den technischen Kriterien für Biodiversität ein Ansatz zur Diskussion, der letztlich umfassende Stilllegungen befördert. Das mag in bestimmten Gebieten in Europa der richtige Ansatz sein – in den bayerischen Wäldern aber nicht. Eine Bewirtschaftung ist hier sowohl für effektiven Klimaschutz als auch die Anpassung an den Klimawandel unerlässlich; eine sinkende Verfügbarkeit heimischen Holzes hätte zudem in der weiteren Wertschöpfungskette nachteilige Umweltauswirkungen.

Solche Effekte müssen verhindert werden, denn sie behindern das Transformationsgeschehen, anstatt es zu erleichtern. Als eine adäquate Antwort für konkret fassbare und hinreichend gewichtige Produkte und Leistungen bietet sich eine Ausweitung der Taxonomie an. In anderen Fällen wird eine Orientierung an der Verwendbarkeit oder der Verwendung der richtige Weg sein.

Beispiele unzureichende Zuordenbarkeit zur Taxonomie

Photovoltaik gilt als "eligible" im Sinne der Taxonomiekonformität. Für die Produktion von Silizium, das dafür gebraucht wird, gilt das aber nicht, da sie ein energieintensiver Prozess ist und die Verwendung von Chlor voraussetzt. Bei Wertschöpfungsbeiträgen zu Nachhaltigkeitszielen, die ohne entsprechende Lasten nicht möglich sind, darf die Einordnung als nachhaltigkeitsgerecht nicht daran scheitern.

Elektrisch betriebene Fahrzeuge gelten als „eligible“, die Produktion vieler der darin verbauten Teile aber nicht. Das gilt selbst dann, wenn diese Teile extra für E-Modelle entwickelt wurden. Kriterien für Verwendbarkeit und Verwendung, die eine Anrechnung auf Nachhaltigkeits-Kennzahlen erlauben würden, fehlen.

Die Anpassung an den Klimawandel erfordert einen Waldumbau. Nur so lässt sich auch in Zukunft wirkungsvoll CO₂ speichern. Das setzt wiederum eine aktive Waldbewirtschaftung voraus. Der Vorschlag zu den Kriterien für das Umweltziel „Biodiversität“ sieht jedoch eine

Stilllegung von 20 Prozent der Fläche je Projekt vor. Hier widersprechen sich die umweltpolitischen Zielvorgaben. Würde sich dieser Vorschlag durchsetzen, dann würde die Versorgung mit heimischem Holz massiv zurückgehen. In der Konsequenz müsste entweder verstärkt auf nicht-nachwachsende Rohstoffe oder auf Importprodukte mit teilweise weniger hohen Nachhaltigkeitsstandards zurückgegriffen werden – beides mit entsprechend nachteiligen Folgen für das Klima. Hinzu kommt das erhebliche Innovationspotenzial der Bioökonomie, die ihrerseits auch auf eine nachhaltige Nutzung des Rohstoffs Holz angewiesen ist. Notwendig ist daher eine differenzierte und ganzheitliche Betrachtung. Eine solche würde im Rahmen des bereits vorliegenden Alternativvorschlags – ohne Stilllegungsvorgaben – deutlich erleichtert.

Kunststoffe sind unabdingbar für viele Technologien zur Senkung von THG-Emissionen (Windräder, Elektroautos, Stromkabel, Isoliermaterial, etc.), können aber auch für weniger nachhaltige Anwendungen genutzt werden (Plastikbecher). Hier muss verwendungsgerechte Zuordenbarkeit darstellbar werden. Zudem gilt es, in der Umwelttaxonomie sicherzustellen, dass eine nachhaltige, etwa auf Vermeidung von Kontaminationen und Kreislaufwirtschaft ausgerichtete Verwendung „schwieriger“ Stoffe zu Taxonomiekonformität führt, so dass sich das hier angesprochene Problem nicht mehr stellt.

Ansprechpartner/Impressum

Dr. Benedikt Röchardt

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-252
benedikt.roechardt@vbw-bayern.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Herausgeber

vbw
Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

© vbw Februar 2023